



PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL

Repartiziun 18 Amministrasiun dla scola y cultura ladina

Bozen, 29.01.2025

An die Direktionen  
der Grundschul- und Schulsprengel,  
der Mittel-, Oberschulen

Zur Kenntnis

An das  
Gehaltsamt für das Lehrpersonal

An die  
Schulgewerkschaften

**Rundschreiben Nr. 01/2025**

**Zweisprachigkeitszulage des Lehrpersonals**

Sehr geehrte Schulführungskräfte,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

der dritte Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 vom 09.01.2025, wurde am 16.01.2025 im Amtsblatt der Region veröffentlicht und ist mit seiner Veröffentlichung in Kraft getreten.

Artikel 14 und 15 des genannten Teilvertrags beinhalten Änderungen im Bereich der Zweisprachigkeitszulage des Lehrpersonals:

- 1) Der Art. 15 hebt den Artikel 4 (Zweisprachigkeitszulage) des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für das wirtschaftliche Biennium 2005 - 2006 vom 6. Oktober 2006 auf.

Durch die Aufhebung dieser Bestimmung gelten ab 16. Jänner 2025 in Bezug auf die Zweisprachigkeitszulage die einschlägigen Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut.

Das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen erhält die Zweisprachigkeitszulage gemäß dem von der Lehrperson erworbenen Zweisprachigkeitsnachweis:

- Zweisprachigkeitsnachweis C1 (ehem. Niveau A)
- Zweisprachigkeitsnachweis B2 (ehem. Niveau B)
- Zweisprachigkeitsnachweis B1 (ehem. Niveau C)
- Zweisprachigkeitsnachweis A2 (ehem. Niveau D)

- 2) Die Zweisprachigkeitszulage wird auf Antrag gewährt und steht entweder ab Dienstantritt oder ab dem Tag des Erwerbs des Zweisprachigkeitsnachweises zu.



- 3) Es gilt die Verjährungsfrist von Lohnelementen von fünf Jahren.
- 4) Artikel 14 ändert den Artikel 6 Absatz 1 des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für das Jahr 2009 vom 13. Juni 2013 ab und legt folgende Beträge für die Zweisprachigkeitszulage fest:
  - Zweisprachigkeitszulage C1 (ex A) 2.821,14 Euro
  - Zweisprachigkeitszulage B2 (ex B) 2.354,86 Euro
  - Zweisprachigkeitszulage B1 (ex C) 1.880,76 Euro
  - Zweisprachigkeitszulage A2 (ex D) 1.642,20 Euro.

Diesem Rundschreiben sind neue Vorlagen für den Antrag um Gewährung der Zweisprachigkeitszulage beigelegt.

Unter folgendem Link finden Sie den veröffentlichten dritten Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 vom 09.01.2025: [Supplemento n. 3 al B.U. del 16 gennaio 2025, n. 3 - Sez. gen.](#)

Bei Fragen können Sie sich an folgende Mitarbeiterinnen des Amtes für Bildungsverwaltung wenden:

Claudia Aquilini Tel. 0471 417015, [claudia.aquilini@provinz.bz.it](mailto:claudia.aquilini@provinz.bz.it)

Anna Rudiferia: Tel. 0471 417018, [anna.rudiferia@provinz.bz.it](mailto:anna.rudiferia@provinz.bz.it)

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor  
Mathias Stuflesser  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)